

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck

Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. I) der Verfassung der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck in der Sitzung am 29. August 2011 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche an Eltern* und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des Familien unterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern* erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 : Allgemeines
- § 2 : Angebot der Kindertagesstätte
- § 3 : Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 4: Aufnahme
- § 5: Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 : Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 : Abmeldung und Kündigung
- § 8 : Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 : Gesundheitsvorsorge
- § 10 : Versicherungen
- § 11 : Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12 : Gebühren
- § 13 : Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 : Inkrafttreten

* Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch allein erziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Personensorgeberechtigte angewandt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck ist Trägerin folgender Kindertagesstätten:
 - (a) Kindertagesstätte „Bei den Rauhen Bergen“, 22927 Großhansdorf, Bei den Rauhen Bergen 8
 - (b) Kindertagesstätte „Vogt-Sanmann-Weg“, 22927 Großhansdorf, Vogt-Sanmann-Weg 2 – 4

- (2) Die Kirchengemeinde betreibt die in Absatz 1 genannten Kindertagesstätten nach Maßgabe
 - des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBL Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (GVOBL Schl.H., S. 497)
 - des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBL. I. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL. I. S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBL. I. S. 453)
 - der Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindertagesstättenverordnung KiTaVO) vom 13. November 1992, zuletzt geändert durch LVO vom 19. Juni 2007 (GVOBL Schl.-H., S. 323)
 - sowie der für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen ev.-luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Kindertagesstätten sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Angebot der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtungen auf:
 - (a) in der Krippe im Alter von sechs Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - (b) In den Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Schuleintritt,
 - (c) in der Integrationsgruppe Kinder mit und ohne Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- (2) Die Kindertagesstätten bieten je nach Bedarf Vormittags-, Halbtags- und Ganztagsbetreuung in Gruppen an. Die Gruppenstärke richtet sich nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes und dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie nach der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätten.

- (1) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den §§ 4 und 5.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck sind montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- (2) Die Betreuung findet in Betreuungsgruppen zu den folgenden Betreuungszeiten statt:

Betreuungsangebot	Betreuungszeit	
Krippe	montags bis freitags:	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Vormittagsbetreuung (Kindergarten)	montags bis freitags	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Halbtagsbetreuung (Kindergarten)	montags bis freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
	montags bis freitags	von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung (Kindergarten)	montags bis freitags	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der schleswig-holsteinischen Schulsommerferien für einen Zeitraum von 18 Tagen, vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen und aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen (grundsätzlich maximal zwei Tage pro Kalenderjahr) sowie gegebenenfalls aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats von der Trägerin festgelegt und rechtzeitig über die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben.

Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 31. März des Jahres bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin nach Anhörung des Beirates.

- (4) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist unter Verwendung des jeweils geltenden Antragsformulars zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den gegebenenfalls geforderten Nachweisen an die Trägerin der Kindertagesstätten zu richten. Das Antragsformular ist im Rathaus der Gemeinde Großhansdorf und in den Kindertagesstätten erhältlich.
- (2) Aufnahmeanträge sollen mindestens vier Monate vor dem gewünschten Aufnahme-termin eingereicht werden.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge obliegt der Trägerin der Einrichtung und erfolgt schriftlich.

- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Betreuungsjahres (01.08. bis 31.07.) Während des laufenden Betreuungsjahres werden Kinder nur aufgenommen, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst. Die Trägerin regelt in diesem Fall unter Mitwirkung des Beirates das Verfahren der Aufnahme nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (7) Die nach (6) gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und ethnischen Zugehörigkeit. Die Aufnahme darf auch nicht aus weltanschaulichen oder ethischen Gründen verweigert werden.
- (2) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die
 - (a) bis zum 31. Juli sechs Monate alt sind (Krippe)
 - (b) bis zum 31. Juli das dritte Lebensjahr vollendet haben (Kindergarten)
- (3) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze werden vorbehaltlich weiterer Regelungen dieser Satzung nur solche Kinder aufgenommen, die bei ihren Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnung in der Gemeinde Großhansdorf gemeldet sind.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass dem Bedarf an Plätzen für Kinder nach Absatz (3) entsprochen werden kann, können freie Plätze auch an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben werden.
- (5) Besuchen auswärtige Kinder die Kindertagesstätten, so hat die Gemeinde Großhansdorf als Standortgemeinde gemäß § 25 a KiTaG Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohnortgemeinde, wenn in dieser zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung steht.
- (6) In die Krippenbetreuung werden ortsansässige Kinder aufgenommen, für die ein nachgewiesener Betreuungsbedarf nach Absatz (7) besteht.
- (7) Ein Betreuungsbedarf im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten eines Kindes
 - (a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - (b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - (c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

2. Diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Über Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen entscheidet die Trägerin auf Vorschlag des Kindertagesstättenausschusses in begründeten Einzelfällen nach Verfügbarkeit.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergarten-Gruppe, altersgemischte Gruppe, Integrationsgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Personensorgeberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung des Beirates.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 30. April schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni **nicht** entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen, wie z.B. Fortzug aus der Gemeinde Großhansdorf, können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, z.B. wenn
 - (a) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
 - (b) das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätten nur unregelmäßig oder unpünktlich besucht oder verspätet abgeholt wird,
 - (c) dessen Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder zwischen ihnen und der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich getroffenen Vereinbarung verstoßen,
 - (d) dessen Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Kindertagesstättengebühr länger als drei Monate in Verzug geraten und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.

- (4) Der Ausschluss eines Kindes unter den Voraussetzungen des Absatzes (3), Buchstaben (a) und (b), ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände und auf die Möglichkeit eines Ausschlusses des Kindes hingewiesen worden sind und dennoch keine Aussicht auf Änderung des Verhaltens besteht.
- (5) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte länger als drei Wochen ohne eine entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten fern, so kann die Trägerin den Platz ohne Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Wiederaufnahme des Kindes anderweitig vergeben.
- (6) Ein Ausschluss aus der Kindertagesstätte kann bei länger anhaltender Regelverletzung durch das Kind in Betracht gezogen werden. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt mit dem Ziel zu beteiligen, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Das bedingt, dass die Kinder, die die Vormittags- und Halbtagsbetreuung in Anspruch nehmen, frühestens ab 7.30 Uhr und spätestens bis 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergibt es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das pädagogische Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge, Besichtigungen und Projekte innerhalb der Betreuungszeiten und der Gemeinde Großhansdorf sind Bestandteile der Betreuung und können auch unangekündigt und ohne schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

- (8) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte zu regeln. Spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht in die Kindertagesstätte mitgebracht werden. Wertsachen, wie z. B. Geld und Schmuck sollen den Kindern nicht mitgegeben werden.
- (9) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden schweren Krankheiten während des Besuches der Kindertagesstätte werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung des Kindes ihre telefonische Erreichbarkeit und die Adresse sowie die Telefonnummer des gegebenenfalls zu benachrichtigenden Haus- oder Unfallarztes angeben.
- (10) Das Hausrecht für die Kindertagesstätte steht der Trägerin zu. Das Hausrecht wird in ihrem Namen durch die Leitung der Kindertagesstätte ausgeübt.
- (11) Zum Zwecke der Transparenz finden im Laufe eines Betreuungsjahres Elternabende, Kinderfeste und andere Veranstaltungen statt. Sie sollen u. a. den Personensorgeberechtigten einen Einblick in die Arbeit der Kindertagesstätte ermöglichen und die gemeinsame Erziehung fördern.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Verlausion nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I 2000, S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Das Kind ist vom Besuch der Kindertagesstätte solange ausgeschlossen, bis nach ärztlichem Urteil (Attestvorlage) eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausion durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist oder das Gesundheitsamt dem Besuch der Kindertagesstätte zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Bei Neuaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte werden dessen Personensorgeberechtigte über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz in Form eines Merkblattes belehrt.
- (5) Tritt eine Erkrankung oder Verlausion nach dem Infektionsschutzgesetz in der Kindertagesstätte auf, werden die Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertagesstätte über die Art der Krankheit oder Verlausion informiert. Eine Namensnennung des erkrankten oder verlausten Kindes erfolgt nicht. Auch eine Eingrenzung (z. B. Nennung der Betreuungsgruppe, in der das Kind betreut wird), die auf das betreffende Kind schließen lässt, ist unzulässig.

§ 10 Versicherungen

- (1) Krippen-, Spielgruppen- und Kindergartenkinder und deren Personensorgeberechtigte sind im Zusammenhang mit dem Kindertagesstättenbetrieb über die gesetzliche Unfallversicherung nach SGB VII Unfall versichert.
 - (a) auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - (b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - (c) bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, sofern es sich um Unternehmungen der Kindertagesstätte handelt.
- (2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche Unfall versichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche Unfall versichert.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Trägerin ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.
- (5) Eine weitergehende Haftung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf ist ausgeschlossen. Diebstahl, Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätten und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtungen.

§ 12 Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweilig geltenden Kindertagesstättengebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck für die Kindertagesstätten „Kindertagesstätte Vogt-Sanmann-Weg und Kindertagesstätte Bei den Rauhen Bergen“ erhoben.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Trägerin ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung, Führung einer Warteliste, Vergabe der Plätze und Betreuung der Kinder nach dieser Satzung die dafür erforderlichen

personenbezogenen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten sowie weiterer Kontaktpersonen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen mit Einwilligung der Betroffenen auch zum Abgleich von Anmeldungen für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten anderer Träger in der Gemeinde Großhansdorf.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung folgender Vorschriften:
 - (a) Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (GVBl. 1994, S. 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 7. November 2002 (GVBl. 2003, S. 74 und 117),
 - (b) Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO-NEK vom 27.08.2007 (GVOBL S. 226).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck vom 21. Mai 2007 außer Kraft.

Datum, 29. August 2011

Der Kirchenvorstand

Unterschrift (Vorsitzender des KV)

Siegel

Unterschrift weiteres KV-Mitglied

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde:

1. vom Kirchengvorstand beschlossen am 29.08.2011
 2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 07.09.2011
 3. öffentlich ausgehängt im Kirchenbüro und in den Kindertagesstätten in der Zeit vom 01.10.2011 bis 01.11.2011
 - 4.
- Die Kindertagesstättensatzung tritt in Kraft am 01. Oktober 2011